

**Bekanntmachung der Gemeinde Dobin am See**  
**über die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des B-Plans Nr. 1 Retgendorf**  
**der Gemeinde Dobin am See gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung Dobin am See in der Sitzung am 22.04.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 5. Änderung des B-Plans Nr. 1 Retgendorf liegt

**vom 11.04.2016 bis zum 13.05.2016**

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

im Amt Crivitz, Außenstelle Banzkow, Schulsteig 4 in 19079 Banzkow, Zimmer 102 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Lage des Plangebietes:**

Das Plangebiet liegt im Ort Retgendorf östlich der Fläche der Kindertagesstätte am Ende des Sperberwegs. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 8.500 m<sup>2</sup> und umfasst die Flurstücke 185/72, 185/73 und 185/74 der Flur 1 in der Gemarkung Retgendorf.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Plan Nr. 1 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker);
- im Osten durch einen Knick mit Heckenbewuchs und Grünfläche;
- im Süden durch vorhandene Wohnbebauung und
- im Westen durch den Sperberweg und die Kindertagesstätte.

**Planungsziel :**

Ziel ist die Anpassung von planungsrechtlichen Regelungen für die Nutzung der bisherigen Fläche für Gemeinbedarf (Schule) als Baufläche für eine Einzelhausbebauung und als Grünfläche.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13 a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB und ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es besteht kein Erfordernis des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Dobin am See, 10.03.2016

**Im Original gez.**  
**R. Piehl**  
**Der Bürgermeister**